



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014
(OR. fr)**

8799/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0080 (COD)**

**CODEC 1070
TELECOM 105
COMPET 236**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts(**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 26. März 2013 übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 3. Juli 2013 seine Stellungnahme² abgegeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Juli 2013 seine Stellungnahme³ abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 7999/13.

² ABl. C 280 vom 27.9.2013, S. 50.

³ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 102.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/14 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Enthaltung der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8510/14.